

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch

Inhaltsübersicht	Seite
I. Vorwort.....	2
II. Allgemeines	
§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz.....	3/4
§ 3 Arten der Förderung.....	4
III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb	
§ 4 Zuschussvoraussetzungen.....	4/5
§ 5 Zuschusshöhe.....	5
IV. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen	
§ 6 Investitionen und Baumaßnahmen.....	6/7
V. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen	
§ 7 Jugenderholungsmaßnahmen.....	7/8
VI. Sonstige Förderungsarten	
§ 8 Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.....	8
§ 9 Vervielfältigungen.....	8
§ 10 Förderung von Veranstaltungen.....	8
§ 11 Förderung von besonderen Belastungen.....	9
§ 12 Ehrengaben und Preise.....	9
§ 13 Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.....	9
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 14 Inkrafttreten.....	10

I. Vorwort

Die ersten Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch traten zum 01.01.1994 in Kraft und lösten die Bezuschussung der Vereine im Einzelfall ab. In den zurückliegenden **zehn** Jahren hat sich die Bezuschussung anhand der Vereinsförderrichtlinien bewährt.

Aus der Sicht der Verwaltung ist es an der Zeit, die Vereinsförderrichtlinien wieder auf den neuesten Stand zu bringen, um die Vereinsarbeit auch weiterhin angemessen zu unterstützen.

Neben der Anpassung **der Zuschüsse durch die Euromstellung und einem Schwerpunkt der Förderung bei der Jugendarbeit, soll mit der geänderten Version die Einnahmebeschaffung durch die Vereine selbst forciert werden und in der geänderten Fassung zum 01.01.2004 stärker Beachtung finden.**

Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Gemeinde **entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit** zu fördern.

Mit den Vereinsförderrichtlinien soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

Die Förderung soll dabei nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen **und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Durch die geänderten Vereinsförderrichtlinien soll gleichzeitig die Transparenz der gemeindlichen Fördergrundsätze weiter erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.**

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Weil im Schönbuch **und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und** steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Allgemeines

§1

Begriffsbestimmung

1. Verein im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Weil im Schönbuch hat.
2. **Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**
3. Der Verein muss für jeden Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

§ 2

Allgemeiner Förderungssatz

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke, wenn sie
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und
 - auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

2. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen 70 % der Mitglieder aus Weil im Schönbuch kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben,
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
 - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
 - die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.
4. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Sozial- und Finanzausschuss.

5. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden. **Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.**
6. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen
3. Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen
4. Zuschüsse für besondere Belastungen
5. Ehrengaben und Preise
6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

Die Zuschüsse nach Ziffer 1, 4 und 5 können mit einem Zuschuss nach Ziffer 2 verrechnet werden.

III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

§ 4 Zuschussvoraussetzungen für die laufende Vereinsarbeit

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Sport-, Musik-, Gesang-, Brauchtums-, und Heimatvereinen, sowie den sonstigen Vereinen, zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Zu den laufenden Kosten zählen insbesondere Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Ball-, Spiel-, und Trainingsmaterial, Kapellmeister, Dirigent, Noten, Beschaffung von Uniformen und Kostümen, Verbrauchsgegenstände, Sportgeräte, Reparaturen, Reisekosten usw.
2. Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen.
3. Eine weitere Zulage zum Grundbetrag wird jährlich für volljährige Mitglieder gewährt.
4. Vereine, die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigenen Grundvermögens haben, erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss.

5. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Meldung des Vereines an den Württ. Landessportbund oder ähnliche Dachorganisationen auf Stichtag 01.01. des laufenden Jahres.
6. Die Meldung des Mitgliederstandes muss spätestens bis zum 31.03. des laufenden Haushaltjahres unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. **Ihr ist eine aktuelle Vereinssatzung oder ein vergleichbarer Beschluss beizufügen, aus der der Vereinszweck und die Mitgliedsbeiträge hervorgehen.**

§ 5

Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit

1. Der Grundbetrag beträgt jährlich **185,00 €**
2. Die Zulage für jugendliche Vereinsmitglieder beträgt **höchstens 10,00 €** pro Person im Jahr. **Sofern die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder diesen Betrag nicht übersteigen, gewährt die Gemeinde als maximalen Zuschuss 3,- € pro Person und Jahr.**
3. Die Zulage für volljährige Vereinsmitglieder beträgt **höchstens 1,00 €** pro Person im Jahr. **Sofern die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder diesen Betrag nicht übersteigen, gewährt die Gemeinde als maximalen Zuschuss 0,30 € pro Person und Jahr.**
4. Die Zuschüsse für Vereine mit eigenem Grundvermögen belaufen sich auf:

Verein	Zuschuß
Fischereiverein.....	370,00 €
Radsportverein.....	920,00 €
Sportvereinigung.....	3.070,00 €
Schützenverein Weil.....	920,00 €
Schützenverein Breitenstein.....	740,00 €
Tennisclub.....	2.450 €
Gartenfreunde.....	740,00 €
Kleintierzuchtverein.....	920,00 €
Musikverein.....	920,00 €

Auf diese Beträge wird ein Zuschlag von 75% gewährt.

IV. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen

§ 6

Investitionen und Baumaßnahmen

1. Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattung und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen und grundlegende Instandsetzungsarbeiten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag förderungsfähiger Vereine Zuschüsse geben. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig.
2. Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - deren Mindestwert 410 € inklusive Mehrwertsteuer im Einzelfall übersteigt,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist und
 - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
 - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sichergestellt ist.

Förderfähig sind bei Investitionen im Sinne des Absatzes 1 auch Eigenleistungen des Vereines in Form von geleisteten Arbeitsstunden. Diese werden mit 6,10 € pro Stunde angesetzt.
3. Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Gemeinde anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.
4. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 10% des förderungsfähigen Investitionsaufwandes. Im Regelfall nicht mehr als 51.000,00 €
5. Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung beizufügen:
 - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - ein Bauantrag bzw. einen Lage- und Bauplan,
 - Finanzierungsnachweise mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen.
6. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. Erwerbs des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein. Vereine, die eine Förderung nach Absatz 1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 30. September anzeigen, um im folgenden Jahr ggf. gefördert werden zu können.
7. Der förmliche Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten. Dieser hat insbesondere Auskunft über Zuschüsse Dritter, Fremddarlehen, Eigenmittel und Spenden Dritter zu geben. Der Antrag muss bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres bearbeitungsfähig bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge können erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Ein Verwendungsnachweis ist unverzüglich vorzulegen.

8. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen und Baumaßnahmen richtet sich nach
- a) der Höhe der förderfähigen Gesamtaufwendungen
 - b) den Bestimmungen der Hauptsatzung.

V. Zuschüsse für Jugendholungsmaßnahmen

§ 7

Jugenderholungsmaßnahmen

Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert auf Antrag Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung, die von einem Träger der freien Jugendpflege oder örtlichen Vereinen durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind Vereine im Sinne von § 1, die örtlichen Religionsgemeinschaften sowie örtliche Zweigorganisationen von überregionalen Verbänden und Organisationen und der Kreisjugendring mit seinen Mitgliedsorganisationen.

1. Maßnahmen sind:

- Fahrten und Freizeiten,
- Zeltlager,
- Ferienwanderungen.

Erholungskuren und Maßnahmen von Sozialleistungen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

2. Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Jugendlichen,
- eine Mindestdauer der Maßnahme von 2 vollen Tagen. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als je 1 voller Tag.
- eine pädagogische Betreuung und Leitung der Gruppe.
- Als Jugendliche gelten auch Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahren für die Dauer der Ausbildung, des Studiums und des Wehr- und Zivildienstes.)

3. Pro 5 angefangenen Teilnehmern wird zusätzlich ein Leiter bzw. Helfer bezuschusst.

4. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Tag und Teilnehmer 2,60 € bezogen auf auswärtige Veranstaltungen und 1,50 € für Veranstaltungen am Ort. **Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer aus Weil im Schönbuch.**

5. **Mit dem Zuschussantrag ist eine Abrechnung der Jugenderholungsmaßnahme vorzulegen. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt maximal 20 % der entstandenen Ausgaben und Aufwendungen. Bei der Abrechnung der Jugenderholungsmaßnahme werden kalkulatorische Kosten nicht anerkannt.**

6. Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschussbetrag ausschließlich und unmittelbar für die beantragte Erholungsmaßnahme zu verwenden. Empfänger der Leistung ist der Träger der Maßnahme.
7. Ein förmlicher Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung gestellt werden.

VI. Sonstige Förderungsarten

§ 8

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

1. Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist und bleibt die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen.
2. Im einzelnen sind dies:
 - Veröffentlichung im Mitteilungsblatt im Rahmen des Redaktionsstatus,
 - Bereitstellung von Turn- und Sporthallen,
 - Vereinsräumen in Gebäuden der Gemeinde,
 - sonstige öffentliche Flächen für Veranstaltungen,
 - Vornahme der angeordneten Verkehrsbeschilderung bei Vereinsfesten durch den Bauhof.Die kostenlose Zurverfügungstellung im Übungs- und Spielbetrieb erfolgt nur, wenn der Benutzer als gemeinnützig anerkannt ist. Die Bestimmungen der Gebührenordnungen werden hiervon nicht berührt.

§ 9

Vervielfältigungen

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen.

§ 10

Förderung von Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch fördert auf rechzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine durch einen Sonderzuschuss oder eine Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Diese bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Entsprechende Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der endgültigen Festlegung der Veranstaltung gestellt werden.

§ 11 Besondere Belastungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde förderungsfähigen Vereinen, die besondere Belastungen im Verhältnis zu anderen gleichartigen Vereinen geltend machen, Zuschüsse im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten gewähren. Hierunter fallen u.a. Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigenen Grundvermögens das nicht gewerbsmäßig genutzt wird und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dient.
2. Der Antrag muss schriftlich mit genauer Begründung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Offenlegung der Vereinsfinanzen zu verlangen.
3. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben gefördert wird, trifft der Gemeinderat bzw. der Sozial- und Finanzausschuss. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 12 Ehrengaben und Preise

1. Die Gemeinde Weil im Schönbuch gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 10-fachen der Jubiläumsjahreszahl, höchstens 1.000,- € Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.
2. Zuständig für die Gewährung von Ehrengaben und Preisen ist der Bürgermeister.

§ 13 Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und jugendlichen Vereinsmitgliedern

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Orchesters, in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für Veranstaltungen von anerkannten Dachverbänden und Organisationen des jeweiligen Vereins, die der Aus- und Weiterbildung des Übungsleiters dienen, gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss von 5,10 -€ pro Tag gegen die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
3. Zur Förderung der vereinsbezogenen Ausbildung von Jugendleitern- und betreuern bei einem anerkannten Träger oder Dachverband kann auf Antrag ein Zuschuss bis 30% der Ausbildungskosten (einschließlich Nebenkosten jedoch kein Lohnausfall), die anderweitig nicht gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Der Zuschuss wird auf maximal 130,00 € pro Woche und Person begrenzt.
4. Der Antrag ist vom Verein mit Vorlage der entsprechenden Nachweise nach der Aus- und Weiterbildung zu stellen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§14 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 18.11.2003

- B r a n d -
Bürgermeister